

Satzung des Turn- und Sportverein Oelsnitz(Vogtl.) e.V.

Satzung

des

Turn- und Sportverein Oelsnitz(Vogtl.) e.V.

I.

Allgemeines

§1

Name, Sitz und Rechtsform

(1) Der Verein geht aus der 1950 gegründeten Betriebssportgemeinschaft Fortschritt Oelsnitz (Vogtl.) hervor.

Er führt die Bezeichnung

„Turn und Sportverein Oelsnitz(Vogtl.) e.V.“

und hat seinen Sitz in Oelsnitz (Vogtl.) Der Verein ist im Vereinsregister des Kreisgerichtes Oelsnitz (Vogtl.) eingetragen.

(2) Die Vereinsfarben sind Gelb/Schwarz.

Der Verein bzw. die Sportabteilungen sind, sofern sie im Wettkampfbetrieb stehen, Mitglied der zuständigen Landes- und Fachverbände und als solches deren Satzungen unterworfen. Der Verein und seine Mitglieder verpflichten sich, die von den Verbänden im Rahmen ihre Befugnisse erlassenen Beschlüsse zu befolgen. Ihre Entscheidungen anzuerkennen und die in den Statuten vorgesehenen Verträge zu schließen.

§ 2

Vereinszwecke, Gemeinnützigkeit

(1) Zweck und Aufgaben des Vereins besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports- und der körperlichen Ertüchtigung in allen Sportarten. Insbesondere wird dies verwirklicht durch:

- geordnete Turn-, Sport- und Spielübungen unter Leitung und Aufsicht fachlicher Kräfte
- Beteiligung an Verbands- und Repräsentativ spielen sowie an Sportveranstaltungen im In- und Ausland
- Instandhaltung der vereinseigenen Turn- und Sportgeräte, Grundmittel genutzter sowie Sportstätten
- Pflege des gesellschaftlichen Lebens, wie z.B. Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen soweit dies mit den sportlichen Grundsätzen zu vereinbaren ist.

Eingeschlossen ist die sportliche und charakterliche Erziehung der Jugend. Toleranz, Kameradschaft und Gemeinschaftsbewusstsein sollen bei allen Mitgliedern gefördert und gefestigt werden

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Diese Ziele werden auf gemeinnützige Grundlage und ohne Streben nach wirtschaftlichem Gewinn selbstlos ausschließlich und unmittelbar verfolgt.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Zur Erfüllung dieses Zwecks können innerhalb des Vereins Abteilungen auf allen Gebieten des Sports und der Kultur gebildet werden.

(6) Zur Durchführung dieser Aufgaben darf der Verein Vermögen ansammeln Rücklagen bilden, Grundstücke erwerben, Gebäude und Anlagen errichten.

(7) Der Verein wird ehrenamtlich geführt. Der Vorstand ist berechtigt, zur Durchführung der Vereinsaufgaben haupt- oder nebenamtlich bezahlte Kräfte einzustellen.

(8) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§3

Gliederung des Vereins

(1) Für alle Mitglieder unterhält der Verein besondere nach Sportarten gegliederte Abteilungen. Diese sind im Rahmen der Satzung hinsichtlich des organisatorischen Aufbaues und des Sportbetriebes selbständig.

(2) Alle Mitglieder unterliegen dem Weisungsrecht der Vereinsorgane nach Maßgabe dieser Satzung.

§4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Registrierung des Vereins und endet am 31.12.1990 (Rumfgeschäftsjahr). Die Jahreshauptversammlung ist die Gesamtmitgliederversammlung die alljährlich innerhalb von 4 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres stattfindet.

II.

Mitgliedschaft

§5

Mitgliedsarten

(1) Der Verein hat:

- aktive Mitglieder
- passive Mitglieder
- Ehrenmitglieder.

(2) Aktive Mitglieder sind solche, die sich einer Abteilung angeschlossen haben und dort aktiv Sport treiben.

(3) Passive Mitglieder sind solche, die dem Verein angehören ohne aktiv Sport zu treiben. Auch

passive Mitglieder können einer Abteilung angehören.

(4) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein oder um den Sport im Allgemeinen erworben haben.

(5) Die Mitglieder werden geführt als

a) ordentliche Mitglieder (über 18 Jahre

b) Jugendliche (14- 18 Jahre)

c) Schüler (unter 14 Jahre)

Für die Alterseinteilung gelten die Stichtage für die Spielberechtigung aufgrund der jeweils geltenden Verbandsbestimmungen.

(6) Ehrenmitglieder dürfen an allen Sitzungen der Vereinsbeirates teilnehmen und sind für die Vereinsmitgliedschaft beitragsfrei.

§6

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

(2) Wer Mitglied werden will, hat an ein Mitglied des Vorstandes oder an den jeweiligen Abteilungsleiter in schriftliches Gesuch zu richten. Mit der Einreichung des Aufnahmegesuches unterwirft sich der Bewerber dieser Satzung.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

(3) Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist verpflichtet, die Ablehnung eines Gesuches zu begründen. Erhält der Bewerber innerhalb eines Monats ab Eingang des Aufnahmeantrages keinen ablehnenden Bescheid, so gilt das Aufnahmegesuch als angenommen.

(4) Mitglied einer Abteilung kann nur werden wer die Vereinsmitgliedschaft besitzt.

§7

Ruhen der Mitgliedschaft

Bei Mitgliedern, die mit der Beitragszahlung länger als 3 Monate im Rückstand sind ruhen die Mitgliedsrechte. Sie könne solange nicht ausgeübt werden, bis die Beitragspflicht voll erfüllt ist.

§8

Verlust der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod – bei juristischen Personen mit deren Ablösung-, durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch Kündigung der Vereinsmitgliedschaft. Sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- a) die ihm nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen nachhaltig nicht erfüllt;
- b) in der Beitragszahlung mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist;
- c) den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat;
- d) sich eines groben unsportlichen Verhaltens schuldig gemacht hat.

(4) Über den Ausschluss entscheidet die Gesamtvorstandschaft. Der Bescheid über den Ausschluss ist schriftlich zuzustellen. Der Betreffende hat vor Ausspruch des Ausschlusses das Recht zur Rechtfertigung. Über Ausschluss ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten. Gegen den Ausschluss ist die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung möglich, die dann endgültig entschieden.

§9

Beiträge und Aufnahmegebühr

(1) Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages sowie von außergewöhnlichen Beiträgen erfolgt durch die Mitgliederversammlung, die der Aufnahmegebühr durch Gesamtvorstandschaft.

(2) Für juristische Personen kann der Vorstand abweichende gemessene Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge festsetzen oder vereinbaren.

(3) Die Abteilungen des Vereins sind berechtigt, Sonderbeiträge zu erheben, die durch die Abteilungs-Mitgliederversammlung festzusetzen sind. Die Zugehörigkeit zur Abteilung kann von der Zahlung des Sonderbeitrages abhängig gemacht werden

(4) Die Höhe des Beitrages sowie die Art seiner Einziehung richten sich nach den Bedürfnissen des Vereins und wird von der Gesamtmitgliederversammlung beschlossen.

(5) Die Gesamtvorstandschaft ist außerdem berechtigt, bei Vorliegen besonderer Umstände in Einzelfällen über Beitragsermäßigung, -stundung oder -befreiung entscheiden.

§10

Rechte der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und wählbar.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht auf Beteiligung am Vereinsleben. Der Besuch allgemeiner Veranstaltungen des Vereins steht allen Mitgliedern offen. Vom Vorstand genehmigte Eintrittspreise können erhoben werden.

(3) Die Mitglieder können die Einrichtungen des Vereins benützen. Die besonderen Einrichtungen der Abteilungen stehen doch nur deren Mitgliedern zur Ausübung der Abteilungssportart offen, der bzw. allen Mitgliedern des Vereins nach Zustimmung des zuständigen Abteilungsleiters.

(4) Jedes Mitglied kann sich den Abteilungen des Vereins anschließen, soweit die vorhandenen Sportmöglichkeiten dies zulassen. Lehnt die Abteilung. Ein Beitrittsgesuch ab, so entscheidet auf Antrag die Gesamtvorstandschaft endgültig.

§ 11

Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und der Ordnung sowie die Beschlüsse der Organe des Vereins zu befolgen.

(2) Die Mitglieder haben das Ansehen und die sportlichen Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins schädigen könnte.

(3) Die Mitglieder haben die Anlagen und Einrichtungen des Vereins pfleglich zu behandeln und Schäden zu verhüten.

(4) Die Mitglieder haben die festgesetzten Beiträge zu entrichten.

§12

Sonstige Pflichten

Die Mitglieder verpflichten sich ferner:

- a) zur Förderung der in der Satzung festgelegten Grundsätze des Vereins,
- b) jederzeit für die Vereinsinteressen einzutreten und für den Verein zu werben.

III.

Organisation

§13

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Gesamtvorstandschaft
- d) der Vereinsbeirat.

§14

Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie besteht aus allen wahlberechtigten Vereinsmitgliedern.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal innerhalb von 4 Monaten nach Geschäftsjahresschluss statt.

(3) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins erforderlich hält.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ferner innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn dies mindestens von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand beantragt wird.

(5) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht durch Veröffentlichung im jeweils für die Stadt Oelsnitz (Vogtl.) zuständigen Amtsblatt unter Angabe der Tagesordnung und muss mindestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung erfolgen.

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(7) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- b) Wahl zweier Kassenprüfer
- c) Entgegennahme des Rechenschafts- und Kassenberichts vom Vorstand und Hauptkassierer
- d) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- e) e) Entlastung des Vorstandes
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der außerordentlichen Beiträge
- g) Zustimmung zum Erwerb, Belastung oder Veräußerung von Grundvermögen, soweit im Einzelfall € 10.000,-- überschritten werden.
- h) Beschlussfassung über Baumaßnahmen, soweit die Investitionen im Einzelfall € 25.000,-- übersteigen.
- i) Beschlussfassung über Aufnahme von Krediten, soweit diese im Einzelfall € 25.000,-- übersteigen
- j) Änderung der Vereinssatzung

k) Erlass und Änderung der Ehrungsordnung

l) Auflösung des Vereins.

(8) Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben das Recht, alle Unterlagen des Vereins einzusehen. Vorstand und Geschäftsführung des Vereins sind verpflichtet, ihnen auf Anforderung die für ihre Prüfungsgeschäfte erforderlichen Auskünfte zu Erteilen und Vereinsunterlagen vorzulegen

(9) Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner, soweit die Entscheidung nicht anderen Organen des Vereins übertragen ist, über Anträge, die ihr zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Solche Anträge müssen zwei Wochen, satzungsändernde mindestens vier Wochen Anträge vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Später einlaufende Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung auf Antrag die Dringlichkeit bejaht.

(10) Jede Mitgliederversammlung ist in einer vorausgegangenen Gesamtvorstands oder Beiratssitzung vorzubereiten wobei die Tagesordnung im einzelnen festgelegt wird.

(11) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nicht eine qualifizierte Mehrheit vorsieht.

(12) Mehr als drei Viertel der abgegebenen Stimmen sind bei der Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten erforderlich

a) Änderung der Satzung

b) Veräußerung von Grundvermögen, Grundstücken und Gebäuden, soweit es im Einzelfall € 10.000,-- überschreitet

c) Auflösung des Vereins.

(13) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist

§15

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus zwei oder drei Vorsitzenden.

- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich. Zur Vertretung des Vereins ist jedes Mitglied des Vorstandes allein berechtigt.
- (3) Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und erledigt selbständig die Angelegenheiten der laufenden-Geschäftsführung.
- (4) Der Vorstand wird durch Beschluss der Gesamtmitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (5) In Angelegenheiten, zu deren Entscheidung die Gesamtvorstandschaft berufen wäre, kann der Vorstand dringliche Anordnungen treffen, wenn die Wahrung der Vereinsinteressen einen Aufschub nicht duldet. Das zuständige Vereinsorgan ist jedoch hiervon unverzüglich zu unterrichten.
- (6) Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Den Vorsitz führt der erste Vorsitzende. Er koordiniert die Arbeit des Vorstandes. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (7) Unabhängig von der Berechtigung jedes Vorstandsmitgliedes, den Verein nach außen hin allein zu vertreten, ist im Innenverhältnis für alle vom Vorstand zu treffenden Entscheidungen ein Vorstandsbeschluss herbeizuführen, für die Einstimmigkeit erforderlich ist. Kommt diese nicht zustande, so entscheidet die Gesamtvorstandschaft.
- (8) Ist ein Mitglied des Vorstandes für längere Zeit abwesend oder sonst verhindert, so kann es ein Mitglied der Gesamtvorstandschaft mit der Wahrnehmung von Vorstandsaufgaben generell oder für den Einzelfall betrauen. Ein Vertretungsrecht nach Absatz 2 ist damit jedoch nicht verbunden.
- Duldet eine dem Vorstand obliegende Angelegenheit keinen Aufschub und ist eine rechtzeitige Entscheidung des Vorstandes nicht zu erlangen, so kann ein Mitglied des Vorstandes dann allein entscheiden, wenn andernfalls zu besorgen wäre, dass dem Verein ohne Entscheidung der dringlichen Angelegenheiten ein nicht wieder gutzumachender Schaden entstünde.
- (9) Über Ausgaben bis zur Höhe von 500,-- (Fünfhundert €) darf der Vorstand im Einzelfall allein entscheiden.

§16

Die Gesamtvorstandschaft

- (1) Die Gesamtvorstandschaft besteht aus
- a) dem ersten Vorsitzenden (Präsident)

- b) dem zweiten Vorsitzenden (Vizepräsident)
- c) dem dritten Vorsitzenden
- d) dem Hauptkassierer
- e) den Leitern der Abteilungen

(2) Die Gesamtvorstandschaft bestimmt die Richtlinien der Vereinspolitik und entscheidet in allen Angelegenheiten, die keinem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere hat die Gesamtvorstandschaft folgende Aufgaben

- a) die Verabschiedung des Vereinshaushaltes und Überwachung seiner Durchführung
- b) die Mitwirkung bei der Führung der Vereinsgeschäfte in den Angelegenheiten, mit denen der Vorstand die Gesamtvorstandschaft befasst
- c) Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Empfehlung an diese.

(3) Die Gesamtvorstandschaft wird durch den Vorstand einberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

(4) Der Hauptkassierer (Schatzmeister) wird auf zwei Jahre gewählt.

§17

Vereinsbeirat

(1) Die Gesamtvorstandschaft kann zu ihrer Beratung und zur Erledigung bestimmter Aufgaben einen Vereinsbeirat berufen. Bis dahin nimmt die Gesamtvorstandschaft die Arbeit des Vereinsbeirates wahr.

(2) Dem Vereinsbeirat gehören kraft Amtes an:

- a) Ehrenvorsitzende des Vereins
- b) Der jeweils amtierende Sportwart der Abteilungen

- c) Der jeweils amtierende Jugendsportwart der Abteilungen
 - d) Der jeweils amtierende Schülerleiter der Abteilungen
 - e) Zwölf von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre zu wählenden Mitgliedern, von denen alljährlich sechs ausscheiden.
- (3) Der Vorstand beruft den Vereinsbeirat, bestimmt die Tagesordnung und führt durch seinen Präsidenten den Vorsitz.
- (4) Die Sitzungen des Vereinsbeirates finden möglichst vierteljährlich statt. Eine Sitzung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies von mindestens zehn Mitgliedern des Vereinsbeirates schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung beim Vorstand beantragt wird.
- (5) Der Vorstand hört den Vereinsbeirat zu allen wesentlichen Angelegenheiten des Vereins. Er kann einzelne Mitglieder des Vereinsbeirates zu Sitzungen des Vorstandes oder der Gesamtvorstandschaft beziehen.
- (6) Neben seiner beratenden Tätigkeit hat der Vereinsbeirat die Aufgabe, in folgenden Angelegenheiten zu entscheiden:
- a) Gründung und Zusammensetzung von Vereinsausschüssen.
 - b) Ernennung von Ehrenvorsitzenden,
 - c) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - d) Vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - e) Errichtung von weiteren Abteilungen des Vereins,
 - f) f) Ausschluss von Mitgliedern.
- (7) Bei der Beschlussfassung des Vereinsbeirates über die von ihm zu entscheidenden Angelegenheiten haben die Mitglieder der Gesamtvorstandschaft Sitz und Stimme.

§18

Der Hauptkassierer

- (1) Dem Hauptkassierer obliegt die Ordnungsgemäße Führung der Vereinskasse, sowie die Aufsicht über das Vereinsvermögen. Soweit Zahlungen sich nicht aus gesetzlichen und satzungsmäßigen Verpflichtungen des Vereins ergeben oder auf Beschlüsse der zuständigen Vereinsorgane beruhen, darf er sie nur nach Gegenzeichnung durch den ersten Vorsitzenden leisten. Laufende Ausgaben des Vereins, wie Portoauslagen, Schiedsrichterspesen Gebühren, Fahrtauslagen und dergleichen sind davon nicht betroffen
- (2) Der Hauptkassierer führt ferner die Mitgliederkartei des Vereins und überwacht die Tätigkeit der Platzkassierer.
- (3) Zur Erstellung einer Gesamtvereinsbilanz fordert der Hauptkassierer innerhalb von drei Monaten nach Geschäftsjahresschluss von den Abteilungen die Kassenberichte an
- (4) Der Hauptkassierer führt die Ehrenmitgliederkartei.

§19

Die Revision

- (1) Die von der Mitgliederversammlung gewählte Revisoren sind verpflichtet, mindesten einmal jährlich die Kassenführung durch den Hauptkassierer unvermutet zu überprüfen. Sie haben ferner nach Ende des Geschäftsjahres eine weitere Kassenprüfung durchzuführen.
- (2) Die Revisoren werden alljährlich von der Mitgliederversammlung gewählt und haben der Mitgliederversammlung bei Schluss des Geschäftsjahres über die Tätigkeit zu berichten

IV.

Schlussbestimmungen

§20

Haftungsausschluss

Der Verein haftet für Schäden, die Mitglieder bei Ausübung des Sports, bei Benutzung der Anlagen, Einrichtungen und Geräte oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, schuldhaftes Handeln von Vereinsorganen vorliegt oder Versicherungsschutz besteht.

§21

Auflösung des Vereins

(1) Der Verein wird aufgelöst, wenn der Verein außerstande ist, seinen Zweck und seine Aufgaben zu erfüllen. Die Auflösung des Vereins kann in einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen beschlossenen Mitglieder werden. Die Abstimmung erfolgt schriftlich und geheim.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Liquidation des Vereins. Das Vereinsvermögen, das ausschließlich für gemeinnützige Zwecke Verwendung finden darf, ist der Stadt Oelsnitz (Vogtl.) zuzuführen, mit der Auflage, es zur Förderung des Wohles der Allgemeinheit durch die Pflege von Sport und Spiel zu verwenden.

§22

Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.